

Ausschreibung
Baden-Württemberg Programm
Lebensgrundlage Umwelt und ihre Sicherung (BWPLUS)

„Untersuchung und Bewertung unterschiedlicher Sammelmedien zur Verdrängung von PE-Kunststoffen aus der Bioabfallsammlung und Durchführung von Praxistests zum Abbaubehalten von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln“

August 2019

Aufruf zur Einreichung von Skizzen

Stichtag für die Einreichung der Skizzen: 20. September 2019

1. Vorbemerkung/Ausgangslage

Aus ökologischer Sicht wäre es am sinnvollsten, häusliche Bioabfälle ohne Beutel oder Packmaterialien wie Zeitungspapier zu sammeln und die Mehrweg-Sammelgefäße (Vorsortierbehälter) direkt in die Biotonne zu entleeren. Zahlreiche Untersuchungen zeigen jedoch, dass die Mehrheit der Bevölkerung (über 50%) zur Sammlung von Küchenabfällen entsprechende Sammelbeutel verwendet. Dabei kommen überwiegend Papierbeutel, Polyethylen-Kunststoffbeutel (PE-Beutel) oder biologisch abbaubare Kunststoffbeutel (BAW-Beutel) zum Einsatz. Obwohl die Entsorgung von PE-Kunststoffbeuteln generell und in den meisten Stadt- und Landkreisen in Deutschland auch die Entsorgung von BAW-Beuteln in der Biotonne bzw. in Biobeuteln verboten ist, werden diese Beutel zunehmend zur Sammlung von Küchenabfällen eingesetzt und somit gemeinsam mit den Küchenabfällen in die häusliche Bioabfallsammlung eingetragen.

Die zunehmende Nutzung von Kunststoffbeuteln (PE und BAW), in der Regel trotz ausdrücklichen Verbots, spiegelt das Hygienebedürfnis der Bürgerinnen und Bürger bei der Sammlung und dem Transport von küchenstämmigen Bioabfällen wider. Der teilweise bedeutende Anteil an Organik, der auch in Gebieten mit flächendeckender Bioabfallsammlung im Restabfall verbleibt, zeigt zudem, dass für Bürgerinnen und Bürger noch Hemmnisse bestehen, organische Abfälle vollständig über die Biotonne/Biobeutel zu erfassen. Bei den im Restabfall verbleibenden Bioabfällen handelt es sich in erster Linie um gekochte, verdorbene oder abgelaufene Lebensmittel mit hohem energetischen Potenzial. Daher ist die Bereitstellung eines geeigneten, dem Sauberkeitsbedürfnis der Be-

völkerung entsprechenden Sammelbeutels wichtig, um einerseits PE-Kunststoffe aus der Bioabfallsammlung zu verdrängen und gleichzeitig die Sammelmengen durch Abschöpfung der Organik aus dem Restabfall zu erhöhen.

Auch wenn die Fremdstoffgrenzwerte der Bioabfallverordnung sowie des Düngerechts von den derzeit in Baden-Württemberg erzeugten Komposten und Gärprodukten im Regelfall sicher unterschritten werden, sollten zusätzliche Anstrengungen zur weiteren Absenkung des Fremdstoffgehalts und insbesondere zur Minimierung des Eintrags von Kunststoffen in Bioabfälle ergriffen werden, denn nach der Sammlung ist eine vollständige Abtrennung der Kunststoffe von dem organischen Material in den Anlagen technisch nicht möglich. In biologische Behandlungsanlagen eingetragene konventionelle Kunststoffe können während des biologischen Prozesses nicht abgebaut werden und bei biologisch abbaubaren wird dies zunehmend kritisch gesehen. Es besteht die Gefahr, dass es durch die physikalischen Beanspruchungen während dieser Behandlung zu einer Fragmentierung der Kunststoffbestandteile kommt und auch bei den biologisch abbaubaren während der gängigen Verweilzeit keine vollständige Metabolisierung erfolgt.

Im Zusammenhang mit den aktuellen Diskussionen zu Mikrokunststoffen werden bereits minimale Kunststoffverunreinigungen in Bioabfällen bzw. in Komposten oder Gärreststoffen zunehmend kritischer betrachtet. Zur weiteren Minimierung dieser Verunreinigungen, die über Komposte oder Gärreststoffe in die Umwelt emittiert werden können, ist es zwingend erforderlich, Kunststoffeinträge in Bioabfall bereits bei der Sammlung deutlich zu reduzieren. Hierzu ist es insbesondere erforderlich, die Akzeptanz und den Wissensstand der Bevölkerung für die getrennte Sammlung von Bioabfällen zu steigern. Dies ist Voraussetzung, um eine Änderung des Sammelverhaltens derjenigen Bürgerinnen und Bürger herbeizuführen, die ihre Bioabfälle bislang in zumeist konventionellen Kunststoffbeuteln sammeln oder Lebensmittelverpackungen zusammen mit diesen über die Biotonne entsorgen. Unklar ist im Moment, welches Sammelmedium sich für die Verdrängung von konventionellen Kunststoffen aus der Bioabfallsammlung am besten eignet. Es fehlen fundierte Nachweise, wie die Abbaubarkeit der Sammelmedien, insbesondere die der in der Fachwelt kontrovers diskutierten BAW-Beutel, in der Praxis zu bewerten ist. Daher soll das Sammelmedium BAW-Beutel näher experimentell und im Vergleich mit anderen Sammelmedien sozialwissenschaftlich untersucht werden.

2. Ziel und Inhalt des Programms

Die Öffentlichkeit sowie die Landwirtschaft blicken immer genauer und teilweise auch kritischer auf die Qualität der aus Bioabfällen erzeugten Komposte sowie Gärreststoffe und erwarten zu Recht eine einwandfreie Qualität. Dabei werden vor allem Rückstände von Folienkunststoffen, die teilweise in den Komposten und Gärreststoffen verbleiben, aufgrund ihres geringen spezifischen Gewichts als optische Verunreinigungen wahrgenommen.

Neben den technischen Optimierungen und Weiterentwicklungen auf den biologischen Abfallbehandlungsanlagen müssen deshalb Kunststoffehlwürfe bereits bei der Sammlung in den Haushalten deutlich reduziert werden. Denn nur aus fremdstoffarmen Bioabfällen ist es möglich, qualitativ hochwertige Komposte zu erzeugen, die von den Anwendern und der Bevölkerung akzeptiert werden.

Daher sollen im Rahmen dieses Programms Vorhaben gefördert werden, die weiterführende Erkenntnisse gewinnen und Lösungen erarbeiten, um

1. PE-Kunststoffbeutel aus der Bioabfallsammlung zu verdrängen,
2. gleichzeitig die Sammelmengen für die Biotonne zu steigern und
3. die Kunststoffbestandteile in Gärreststoffen und Komposten weiter abzusenken.

Als eine wesentliche Voraussetzung dafür soll

4. die tatsächliche Abbaubarkeit von zertifiziert biologisch abbaubaren BAW-Beuteln unter den verschiedenen Praxisbedingungen der in Baden-Württemberg betriebenen biologischen Behandlungsanlagen einschließlich der bestimmenden Faktoren geklärt und praktisch geprüft werden.

Die Berücksichtigung bestehender Erkenntnisse und Ergebnisse aus bereits abgeschlossenen Untersuchungen und Forschungsvorhaben wird bei den eingereichten Vorhaben vorausgesetzt. Mögliche Überschneidungen mit dem vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg geförderten Forschungsvorhaben *Mikrokunststoffe in Komposten und Gärprodukten aus Bioabfallverwertungsanlagen und deren Eintrag in landwirtschaftlich genutzte Böden - Erfassen, Bewerten, Vermeiden (MiKoBo)* sind zu klären und in die Erarbeitung des Vorhabenkonzeptes einzubeziehen.

Die Komplexität der Herausforderungen, die durch das Programm adressiert werden, erfordert sowohl intensive interdisziplinäre und auch transdisziplinäre Kooperation als auch entsprechenden Austausch zwischen den Bearbeiterinnen und Bearbeitern der verschiedenen Projekte, insbesondere auch mit der Praxis. Die Bereitschaft dazu wird erwartet. Zudem wird die Bereitschaft erwartet, regelmäßig Ergebnisse zu Kolloquien und Seminaren beizutragen.

Um vor allem auch die Kompetenzen der Praxis in diese Kooperation und in den Austausch einzubringen, wird das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft einen Begleitkreis aus Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis einrichten.

3. Verwendungszweck, Fördertatbestände

Für Baden-Württemberg besteht Forschungsbedarf insbesondere in den folgenden zwei Themenbereichen, welche die Ausschreibung adressiert.

Themenbereich 1

Durchführung von Praxisversuchen zum Abbauverhalten von verschiedenen zertifiziert biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln (Bioabfallsammelbeutel)

Es soll ein Vorhaben bzw. eine Untersuchung zur Praxistauglichkeit von biologisch abbaubaren Sammelbeuteln für Bioabfälle gefördert werden, das, abgesichert durch Praxisversuche, übertragbare und in der Praxis anwendbare, robuste Grundlagen insbesondere zu folgenden Themenfeldern erarbeitet:

1. Biologische Abbaubarkeit unterschiedlicher als biologisch abbaubar zertifizierter Kunststoffbeutel in verschiedenen biologischen Behandlungsanlagen mit Standort in Baden-Württemberg:
 - Geklärt und verglichen werden soll die (unterschiedliche) biologische Abbaubarkeit verschiedenartiger zertifiziert biologisch abbaubarer Kunststoffbeutel, die sich nach stofflichen und physikalischen Eigenschaften wie unterschiedliche Grundstoffe/Materialien und Wandstärken unterscheiden. Dies soll unter praxisrelevant variierten Bedingungen, einschließlich mutmaßlich die Abbaubarkeit mitbestimmenden Verbraucherverhaltens wie Verknoten der Beutel oder mehrlagiger Einsatz erfolgen. Dabei sind auch die für die Abbaubarkeit bestimmenden Faktoren zu ermitteln.
 - Die Untersuchungen zur biologischen Abbaubarkeit von üblichen BAW-Beuteln sollen in der Praxis durchgeführt werden, d.h. in für Baden-Württemberg repräsentativen unterschiedlichen großtechnischen Vergärungsanlagen, Kompostierungsanlagen und kombinierten Kompostierungs-/Vergärungsanlagen, die sich in den Prozessführungen (Verfahren, Temperatur, Verweildauer, etc.) unterscheiden.
2. Nachweisführung des biologischen Abbaus in biologischen Behandlungsanlagen
 - Auf Grundlage der im Rahmen von Punkt 1 durchgeführten Versuche soll geklärt werden, inwieweit ein vollständiger biotischer Abbau der Beutel erfolgt oder ob die Beutel überwiegend lediglich in Partikel < 2 mm desintegriert werden.
 - Es soll untersucht werden, wie sich potenziell nach einer biologischen Behandlung noch nicht abgebaute Partikel von BAW-Beuteln in einer nachgelagerten Kompostierung und bei einer Einbringung in den Boden hinsichtlich eines weiteren Abbaus verhalten.
3. Einfluss und Auswirkungen des Einsatzes von BAW-Beuteln auf die spezifische Anlagentechnik und den biologischen Prozess der verschiedenen biologischen Behandlungsanlagen und deren Vorbehandlungs- sowie Aufbereitungstechnik
 - Geklärt werden soll, inwieweit der Einsatz von BAW-Beuteln in üblichen Bioabfallbehandlungsanlagen zu Prozessstörungen oder Beeinträchtigungen mechanischer und/oder biologischer Prozesse führt.
4. Definiert werden sollen die Anforderungen an BAW-Beutel und formuliert werden sollen Maßnahmen, um
 - a. eine technisch (mechanisch) sowie biologisch störungsfreie Mitbehandlung in unterschiedlichen biologischen Behandlungsanlagentypen

sowie
 - b. einen vollständigen Abbau in gängigen biologischen Behandlungsanlagen zu gewährleisten.

Als wesentliche Voraussetzung sind im Themenbereich 1 unterschiedliche als „industriell kompostierbar“ zertifizierte und für die Eigenkompostierung geeignete BAW-Beutel zu untersuchen.

Themenbereich 2

Untersuchung und Bewertung unterschiedlicher Sammelmedien (Sammelbeutel) zur Verdrängung von PE-Kunststoffen aus der Bioabfallsammlung

Es soll ein Vorhaben bzw. eine Studie zur Optimierung der Erfassung von küchenstämmigen Bioabfällen, insbesondere zur Verdrängung von PE-Kunststoffen aus der Bioabfallsammlung gefördert werden, das Erkenntnisse zu folgenden Themenfeldern erarbeitet:

1. Erhebung des Ist-Zustands
 - Erhebung des Verhaltens und der Bedarfe unterschiedlicher Nutzergruppen an die Entsorgung von Bioabfällen in Bezug auf verschiedene Sammelmedien.
2. Erfassung der Einflussgrößen auf das Nutzerverhalten und die Akzeptanz
 - Es sollen Anforderungen und Maßnahmen zur Bereitstellung geeigneter Bioabfall-Sammelbeutel zur Erreichung einer möglichst umfassenden Nutzung dieser Beutel und zur Verdrängung von PE-Beuteln definiert werden.
3. Untersuchung von Auswirkungen unterschiedlicher Sammelmedien auf das Sammelverhalten bzw. Nutzerverhalten der Bürgerinnen und Bürger
 - Praxisuntersuchung mit unterschiedlichen Sammelmedien/Sammelbeuteln in drei verschiedenen, vergleichbaren Modellgebieten im Land.
4. Definition eines optimierten Sammelmediums und geeigneter Maßnahmen
 - Unter Einbeziehung der betroffenen Akteure sollen akzeptanzfördernde Faktoren und Hemmschwellen für den Gebrauch der unter Punkt 3 untersuchten Sammelmedien ermittelt werden.
 - Definition von Anforderungen an Sammelmedien und Maßnahmen zur Steigerung der Erfassungsmengen und zur Verdrängung von konventionellen Kunststoffen.
5. Evaluierung der einzelnen Maßnahmen bzw. Sammelmedien hinsichtlich der Steigerung der Bioabfallsammelmengen und Reduzierung des Fremdstoffanteils.
6. Zusammentragen aller Erkenntnisse und Ergebnisse

Als Querschnittsthema sollte bei allen Schritten eine begleitende Aufklärungsarbeit und Beratung der Akteure erfolgen.

Als wesentliche Voraussetzung sind im Themenbereich 2 als Sammelmedium zumindest Sammelbeutel aus Papier mit Wachsbeschichtung, als „industriell kompostierbar“ zertifizierte BAW-Beutel und für die Eigenkompostierung geeignete BAW-Beutel vergleichend zu betrachten.

Bei allen Untersuchungen sollten die betroffenen Akteure, d. h. sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die öffentlich-rechtlichen und privaten Entsorger bis hin zur Landwirtschaft als Endabnehmer der Komposte, den Handel und den Herstellern der Beutel von Beginn an mit Ihren Bedarfen und Rahmenbedingungen mitberücksichtigt und ggf. miteinbezogen werden.

Über die Ergebnisse der beiden Vorhaben (Themenbereiche I und II) ist in Veranstaltungen des UM zu berichten.

4. Allgemeine Hinweise zum Einreichen von Projektvorschlägen

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Verfahrensstufe sind

bis spätestens 20. September 2019

aussagekräftige Projektvorschläge zu einem oder beiden Themenbereichen in Skizzenform beim Projektträger Karlsruhe PTKA-BWP einzureichen. Es kann je Themenbereich eine separate Skizze eingereicht werden (max. 1 Skizze je Themenbereich).

Die Projektlaufzeit sollte 18 Monate nach Möglichkeit nicht überschreiten.

Die Bildung von Konsortien (Verbundprojekt) mit dem Ziel, für alle Themenbereiche eine optimale, fachkompetente Bearbeitung sicherzustellen, wird ausdrücklich befürwortet. Während der Laufzeit der Vorhaben wird ein regelmäßiger Austausch zwischen den Bearbeiterinnen und Bearbeitern der beiden Themenbereiche vorausgesetzt.

5. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden im Anschluss an den Stichtag bewertet. Sollte die Begutachtung keine hinreichende Priorität ergeben, erhalten die Skizzeneinreicher ein Ablehnungsschreiben ohne fachliche Begründung. Bei hinreichend hoher Bewertung erhalten die Skizzeneinreicher die Aufforderung, einen Vollantrag einzureichen (zweite Verfahrensstufe). Bei der Bewertung und Auswahl spielen insbesondere folgende Kriterien eine Rolle:

- Bezug zum thematischen Schwerpunkt der Ausschreibung
- wissenschaftliche Qualität des Projektvorschlags
- Innovationspotenzial der bearbeiteten Ideen und des Lösungsansatzes
- Qualifikation der Institution und des Antragstellers
- Angemessenheit der geplanten finanziellen Aufwendungen
- Breitenwirksamkeit des Projektvorschlags (Übertragbarkeit)
- Qualität des Konzepts zu Wissenstransfer/Öffentlichkeitsarbeit
- Relevanz für Baden-Württemberg

6. Formale Hinweise zu Projektvorschlägen in Form von Skizzen

Die Skizzen können formlos eingereicht werden. Es werden hierfür keine Formulare bereitgestellt. Bitte beachten Sie, dass pro Themenbereich nur eine Skizze eingereicht werden kann.

Bei Verbundvorhaben ist auf den Verbundcharakter im Titel des Forschungsprojekts (ggf. durch Kurztitel) hinzuweisen, zusätzlich ist ein Koordinator des Verbundprojekts zu benennen. Dieser sollte auch die Skizze für das Konsortium einreichen.

Die Projektskizzen sollten in Kurzform auf insgesamt nicht mehr als 15 Seiten folgende Angaben enthalten:

- Deckblatt mit Thema des beabsichtigten Projekts/Verbundprojekts, Projekttitel, Laufzeit, die Adresse des Skizzeneinreichers (Institution) sowie die Kontaktdaten des zuständigen Projektleiters bzw. Konsortialsprechers
- Zielstellung und Nutzen des Projektes sowie geplantes Vorgehen (Zusammenfassung der Projektbeschreibung)
- Neuheit, technische und wissenschaftliche sowie gesellschaftliche Bedeutung, Abgrenzung zum Stand des Wissens
- Berücksichtigung und Einordnung der Ergebnisse aus bereits durchgeführten Projekten in Bezug auf das beantragte Vorhaben
- Beschreibung des Lösungsansatzes
- Geplante Arbeitspakete, aus denen die Aufgaben der Partner sowie deren Aufwand (PM) ersichtlich sind. Eine Arbeits- und Zeitgrobplanung mit aussagekräftigen und überprüfbaren Meilensteinen evtl. mit Abbruchkriterien oder Alternativen
- Angaben, ob der gleiche oder ein thematisch verwandter Projektvorschlag bei anderen Förderinstitutionen vorgelegt wurde oder werden soll
- Auflistung von bereits durchgeführten Forschungsprojekten mit thematischem Bezug zum Projekt bzw. Konsortium, ggf. mit Literaturverzeichnis
- Wirtschaftliche, wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten, wissenschaftliche und wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten und Anschlussfähigkeit, geplanter Transfer der Ergebnisse bzw. Nutzen für Dritte, Marktpotenzial, wirtschaftliche Bedeutung, Patentlage
- Gesamttabelle mit den grob abgeschätzten Kosten/Ausgaben aller Partner, unterschieden in Personenmonate (PM) / Personalausgaben / Sachausgaben / Reiseausgaben / ggf. Ausgaben für Investitionen und jeweils beantragte Fördersumme
Zusammenfassung der beteiligten Institutionen/Firmen und Adressdaten, Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner bei den Partnerinstitutionen

Der Projektskizze ist eine Kurzdarstellung der beteiligten Partner und deren Kompetenzen bzw. Vorprojekte in Bezug auf das beantragte Vorhaben sowie die Aufgabenverteilung im Projekt anzuhängen.

Die Skizzenunterlagen sind im Original in Papierform und zusätzlich als elektronisches Dokument (MS-Word-oder ungeschützte PDF-Datei) beim Projektträger Karlsruhe, Abteilung Baden-Württemberg Programme einzureichen.

Die Adresse für den Postversand lautet:

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Die E-Mail-Adresse für die elektronische Einreichung lautet:

E-Mail: bw@ptka.kit.edu

Weitere Informationen erhalten Sie über folgenden Link: <http://www.ptka.kit.edu/bw/index.php>.

Es gilt das Datum des Poststempels. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Die Projektskizze sollte zumindest elektronisch bis zum Stichtag beim Projektträger eingegangen sein. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizze muss mit Einreichungsdatum und rechtsverbindlicher Unterschrift der einreichenden Institution versehen sein bzw. durch die Geschäftsleitung des Unternehmens eingereicht werden.

Im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichte Projektskizzen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Dies gilt auch für die Kommunikation und die Darstellung der Ergebnisse im Bewilligungsfall.

Mit dem Übersenden des Projektvorschlags willigen die einreichende Institution oder das einreichende Unternehmen sowie die betroffenen Mitarbeiter ein, dass die Projektbeschreibung und die Kontaktdaten im Bewilligungsfall im Internet veröffentlicht werden können.

7. Zuwendungsvoraussetzungen und Fördermodalitäten

Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.

Zuwendungsberechtigt sind grundsätzlich wissenschaftliche Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einer Kommune oder eines Landkreises, Regionalverbände, Zweckverbände, Vereine, Bürgergenossenschaften, Nichtregierungsorganisationen etc. Die Projektumsetzung oder der Projektbezug müssen in Baden-Württemberg liegen.

Die Einreicher der Skizze müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben notwendige Qualifikation und eine ausreichende Arbeitskapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird ausdrücklich begrüßt.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des LVwVfG gewährt.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur für Aufgaben außerhalb der Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Es können Konsortien aus mehreren Parteien gebildet werden (Verbundprojekt). Einer der Teilnehmer des Konsortiums (im Folgenden „Kordinator“) ist für die Koordinierung des Konsortiums verantwortlich.

Es wird die Bereitschaft erwartet, regelmäßig Ergebnisse zu Kolloquien und Seminaren beizutragen.

8. Angaben zu Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf dem Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Die Fördermittel können für Personal- und Sachausgaben sowie Reisekosten und ggf. Investitionen verwendet werden. Hinsichtlich der zuwendungsfähigen Ausgaben gelten die Verwendungsrichtlinien des KIT (siehe <http://www.ptka.kit.edu/formulare-1952.html>).

Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie vergleichbare Institutionen können mit maximal 100% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben gefördert werden. Wissenschaftliche Einrichtungen haben zu erklären, ob das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen oder im wirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.

Hochschulen und Universitäten kann darüber hinaus eine Pauschale von maximal 20% auf die Personalausgaben gewährt werden.

Bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft sowie ähnlichen Forschungseinrichtungen, die anteilig durch Bund und/oder Land grundfinanziert werden, können die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale bis maximal 75% auf die Personalausgaben gefördert werden, sofern das Projekt im nicht-wirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.

Bei nicht grundfinanzierten Forschungseinrichtungen können bis zu 100% der projektbezogenen Gemeinkosten, die mittels Testat eines Wirtschaftsprüfers o. ä. belegt werden, gefördert werden.

Für Unternehmen können auf Basis der De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 Beihilfen als Anteilsfinanzierung in folgender Höhe bezogen auf die entstehenden zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben gewährt werden:

- maximal 50% bei Unternehmen, die nicht die KMU-Definition der EU erfüllen
- maximal 60% bei mittleren Unternehmen
- maximal 70% bei Kleinunternehmen

Es kommt die KMU-Definition gemäß Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 zur Anwendung. Hierzu ist von den Unternehmen das Formular „De-minimis-Erklärung“ auszufüllen, um sicherzustellen, dass der Grenzwert für De-minimis-Beihilfen von 200.000,-- € in einem Dreijahreszeitraum nicht überschritten wird.

Alternativ können Beihilfen nach AGVO Artikel 25 gewährt werden. Die nach AGVO förderfähigen Ausgaben des Vorhabens müssen den Kategorien "Grundlagenforschung", "industrielle Forschung", "experimentelle Entwicklung" oder "Durchführbarkeitsstudien" zugeordnet werden können.

Die Beihilfeintensität (Förderhöchstsatz) beträgt:

- a) bis zu 100% der beihilfefähigen Ausgaben für Grundlagenforschung
- b) bis zu 80% der beihilfefähigen Ausgaben für industrielle Forschung
- c) bis zu 60% der beihilfefähigen Ausgaben für experimentelle Entwicklung
- d) bis zu 50% der beihilfefähigen Ausgaben bei Durchführbarkeitsstudien

Bei Beihilfen für Verbundvorhaben, die in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt werden, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Unterstützung für ein bestimmtes Vorhaben und, soweit es sich dabei um Beihilfen handelt, den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Vorhaben ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die geltenden Beihilfeintensitäten nicht übersteigen.

Die Beihilfeintensität wird auch bei einem Verbundvorhaben (Konsortium) für jeden Beihilfeempfänger einzeln ermittelt, Auskünfte über die voraussichtliche Höhe der Beihilfesätze erteilt auf Anfrage der Projektträger Karlsruhe.

Eine Kofinanzierung durch andere Fördergeber ist grundsätzlich möglich, jedoch müssen die thematischen Inhalte und Aufgaben sich klar abgrenzen lassen. Sofern für das gleiche Vorhaben eine weitere Förderung beabsichtigt wird (bzw. bereits aktiv ist), ist dies klar auszuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Betreuung und Ansprechpartner

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) den Projektträger Karlsruhe (PTKA) beauftragt.

Zur Klärung von fachlichen und administrativen Fragen zur Skizzeneinreichung bzw. Antragstellung steht der Projektträger zur Verfügung.

Ansprechpartner beim Projektträger Karlsruhe für diese Ausschreibung ist:

Frau Dr. Gabriele Langsdorf

Telefon: +49 (0)721-608-2 6890
Fax: +49 721 608-9 92003
E-Mail: gabriele.langsdorf@kit.edu